

Bernhard Mathies

RECHTSANWALT

Bernhard Mathies · Soltauer Allee 22 · 21335 Lüneburg

An das
Bundesverfassungsgericht
Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721/91 01 382

Soltauer Allee 22
21335 Lüneburg
Telefon 0 41 31 - 40 00 93
Telefax 0 41 31 - 24 91 44

Volksbank Lüneburger Heide eG
Bankleitzahl 240 603 00
Konto-Nr.: 4 050 513 801
Steuernummer: 33/128/02859

27.06.2012
D1/9580-12 me

Mein Zeichen: 619/03
W. [REDACTED] ./. VBL

- 1 BvR 1065/03 -

In der

Verfassungbeschwerdesache

des Rentners Kurt W. [REDACTED]

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Mathies,
Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg

wird gegen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.05.2012, zugestellt am 13.06.2012, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG und Verletzung der Grundsätze eines fairen und effektiven Verfahrens nach Art. 6 EMRK

Gegenvorstellung erhoben und beantragt,

den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.05.2012 zum Az. - 1 BvR 1065/03 - aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.

1.

Das BVerfG geht zunächst fehl in der Annahme, dass sich die Beschwerde unmittelbar gegen § 18 BetrAVG richtet, denn die Prüfung des § 18 BetrAVG ist inzident Grundlage der zivilgerichtlichen Entscheidungen, und insoweit handelt es sich nicht um eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, sondern um eine Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Urteile und mittelbar (inzident) gegen § 18 BetrAVG n.F. und die zugrunde liegenden Vorschriften der Satzung der VBL.

Die einleitenden Bemerkung des BVerfG unter I., dass eine direkte Beschwerde gegen § 18 BetrAVG unzulässig wäre, ist somit irreführend. Sie ist nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

Vielmehr hat der Beschwerdeführer den vom BVerfG gerade im Versorgungsrecht vorgeschriebenen Weg eingehalten und die Fachgerichte mit einer Feststellungsklage vorgeschaltet (vgl. BVerfG-Beschluss vom 18.12.1985, Hamburgisches Ruhegeldgesetz, im Verfahren Buchheit ./ Freie und Hansestadt Hamburg, zum Az. - 1 BvR 1381/85 -). Dem dortigen Beschwerdeführer Buchheit wurde bereits aufgegeben, zunächst die Fachgerichte zu bemühen, weil eine unmittelbare Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz angeblich "unzulässig" sei.

- A n l a g e W 11 -

Daran hat sich der hiesige Verfassungsbeschwerdeführer gehalten, und es wäre positiv, wenn das BVerfG demgemäß mit sich selbst in kohärenter Rechtsprechung nunmehr diesen Weg auch zulassen würde.

2.

Der bestehende Gleichheitsverstoß zwischen der Ermittlung einer Versorgungsrente nach VBL-Satzung und einer Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. ist unschwer zu erkennen. Auch die ein-

schlägige Rechtsprechung des BGH hat für die analoge Anwendung von § 18 BetrAVG n.F. im Rahmen der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge bei der VBL bereits festgestellt:

"Die nach der Satzung ("Übergangsregelung Startgutschrift rentenfern") vorgesehene Regelung, nach der in jedem Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 % der Vollrente erworben werden, führt jedoch zu einer sachwidrigen, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten und damit zur Unwirksamkeit der sie betreffenden Übergangs- bzw. Besitzstandsregelung" (vgl. Urteil des BGH vom 14.11.2007, Az. - IV ZR 74/06 -, BGHZ 174, S. 127, Leitsatz c).

- Anlage W 12 -

Der wesentliche Unterschied zwischen der Versorgungsrente nach der Satzung der VBL nach altem Recht bis zum 31.12.2001 und der Berechnung einer Anwartschaft nach § 18 BetrAVG n.F. besteht darin, dass der Bezugspunkt für den anteiligen Satz bei der "alten" Versorgungsrente das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist, also - je nach Steuerklasse - eine fiktive Netto gesamtversorgung maximal von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (ca. 45 bis 70 % vom Brutto).

Sowohl der Rechengang als auch dieser Bezugspunkt waren durch die jeweilige Auskunft mit Berechnung einer Versorgungsrente dem BVerfG bekannt (vgl. Auskunft der VBL vom 08.03.1993, überreicht als **Anlage W9**). Bereits nach dieser Auskunft hatte der Beschwerdeführer im Jahre 1993 einen Versorgungssatz von 89,36 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes erreicht (vgl. **Anlage W9**, Auskunft vom 08.03.1993, dort Anlage 2, Bl. 3).

Grundlage für diesen hohen Versorgungssatz war, dass bei der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen (gv) Zeit nicht nur die reine Dienstzeit zählt (Umlagemonate), sondern auch sonstige Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, also beispielsweise Ausbildungs- oder Vordienstzeiten. Ausbildungs- und Vor-

dienstzeiten waren bei dem hiesigen Beschwerdeführer im Umfang von 130 Monaten zur Hälfte zu berücksichtigen, also mit 65 Monaten, so dass sich eine gv Zeit schon in dieser Auskunft von 33,33 Jahren ergab (vgl. **Anlage W9**, dort Anlage 2, Bl. 1).

Insoweit kam dem Beschwerdeführer zugute im Rahmen der Berechnung der Versorgungsrente, dass nicht nur seine Umlagezeiten mit Pflichtversicherung bei der VBL ab Beginn seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst (öD), dem 01.01.1965, zählten, sondern auch zur Hälfte versorgungserhöhend beim Faktor "gv Zeit" seine vorhergehende Beschäftigungszeit, denn der Beschwerdeführer hatte ab 01.04.1953 bereits angefangen, versicherungspflichtig zu arbeiten (also mit 15 Jahren).

Da insoweit das Gesamtversorgungsprinzip darauf beruht, dass die aus diesen Vordienstzeiten erzielte gesetzliche Rente zu 100 % auf den Gesamtversorgungsanspruch angerechnet wird, bedarf es natürlich auch einer Versorgungserhöhung für diese zusätzliche Vordienstzeit, wenn man die daraus erzielte gesetzliche Rente kürzend berücksichtigt. Zwar muss grundsätzlich die Vordienstzeit nicht berücksichtigt werden, jedoch ist dann auch die 100%ige Anrechnung der aus der Vordienstzeit erworbenen gesetzlichen Rente natürlich unzulässig / gleichheitswidrig. Insoweit muss sich das Versorgungssystem immer zwischen diesen zwei Möglichkeiten entscheiden. Nur so bleibt das Versorgungssystem im Gleichgewicht.

Ob hier gemäß dem Beschluss des BVerfG vom 22.03.2000 eine höhere Anrechnung gleichheitsgemäß geboten ist, mag dahinstehen. Jedenfalls kennt das bisherigen Gesamtversorgungssystem diese Regelung bis zum 31.12.2001, also über den Verrentungszeitpunkt des Beschwerdeführers hinaus.

Hiervon weicht § 18 BetrAVG erst einmal drastisch ab. Der Bezugspunkt für den Nettoversorgungssatz ist nicht mehr die Gesamtversorgung (91,75 % vom fiktiven Nettoarbeitsentgelt), sondern ein völlig anderer Anteilssatz aus der Differenz einer fiktiven

Vollversorgung zu einer fiktiven gesetzlichen Rente. Es wird bei der Berechnung nach § 18 BetrAVG unterstellt, dass eine fiktive Gesamtversorgung vorliegt von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts, und von dieser fiktiven Gesamtversorgung wird nicht die reale gesetzliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen, sondern eine fiktive gesetzliche Rente, 45 Versicherungsjahre unterstellt, nach dem jeweiligen Einkommen zum Zeitpunkt des Stichtages für die Ermittlung nach § 18 BetrAVG n.F.

Im Gegensatz zu § 2 BetrAVG wird also bei § 18 BetrAVG nicht die bisherige Versorgungsordnung als Grundlage der Berechnung genommen, sondern eine reine Fiktivberechnung durchgeführt, mit einer fiktiven Vollversorgung, einer fiktiven gesetzlichen Rente und einem fiktiven Anteilssatz von 2,25 % - anders ausgedrückt, hier wird mit reinen Phantasiezahlen gerechnet und für eine Vollversorgung 44,44 Dienstjahre unterstellt.

Dieser Ansatz ist bereits abzulehnen. Der Anteilssatz bezieht sich dann nämlich nur auf den Differenzbetrag zwischen der Obergrenze (Gesamtversorgung) und der fiktiven gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren. Selbst für den Fall, dass diese zufällig einmal in der Ermittlung stimmt (z.B. aber nicht bei Frauen, Höherverdienenden mit beruflichem Aufstieg), kommt es dann beim Beschwerdeführer ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten nur zu einem Anteilssatz von 65,07 v.H., weil bei dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG unter Bruch mit dem bisherigen Versorgungssystem nur die reine Dienstzeit bei der Ermittlung der Versorgungshöhe zählt. Es ergeben sich so nur noch 65,07 v.H. von der Differenz zwischen Gesamtversorgung und gesetzlicher Rente als Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. = 590,55 DM (vgl. Berechnung der VBL, überreicht als **Anlage W4**), wobei dieser Betrag dann über eine Hilfsberechnung als Schutzzvorschrift unter Anwendung des alten § 18 BetrAVG auf 684,72 DM heraufgesetzt wird, weil sogar die bisherige Versicherungsrente für die Beschäftigungszeit im öD nach der Formel "*Entgelt x 0,4 % x Jahre der Beschäftigung*", also der alten Berechnung

der Versicherungsrente nach § 44 a VBLS, § 18 BetrAVG a.F., i.H.v. 684,72 DM, unterschritten wird. Von der eigentlichen Vollleistung i.H.v. 907,57 DM (= 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts) ist der Beschwerdeführer jedoch weit entfernt, obwohl er bereits nach der 1993 erteilten Auskunft einen Nettoversorgungssatz von 88,30 v.H. erreicht hatte. Demgemäß ist unschwer zu erkennen, dass durch die Berücksichtigung der reinen Dienstzeit statt einer gv Zeit unter Berücksichtigung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten zur Hälfte der Versorgungssatz von rund **90 %** von einer fast gegebenen Vollversorgung abfällt auf einen Anteilssatz bei der Zusatzrente nach § 18 BetrAVG, beruhend auf der reinen Dienstzeit, von nur noch **65,07 v.H.**

Insoweit verwundert es dann nicht, dass die Versorgung sich nicht mehr auf rund 900,00 DM beläuft, sondern auf nur noch rund 684,00 DM.

Die später verrenteten Versicherten sind dann sogar noch stärker betroffen, weil ihnen die Schutzberechtigung des § 30 d BetrAVG fehlt.

Der hier gegebene Einschnitt durch das vorzeitige Ausscheiden aus dem öD (hier: Kündigung wegen Krankheit) beläuft sich demgemäß auf rund 25 %. Dies war aus den vorgelegten Unterlagen, wie oben dargestellt, auch ohne weiteres zu ermitteln, und es bedurfte insoweit nicht einmal eines Sachverständigengutachtens, da hier eine präzise Auskunft der VBL ja vorliegt für einen Zeitpunkt kurz vor dem Ende der Beschäftigung.

Das **Näherungsverfahren** war in diesem Falle, weil es sich um eine männliche Erwerbsbiographie handelt, auch nicht näher thematisiert. Die Abweichungen bei männlichen Erwerbsbiographien sind nicht so hoch wie beispielsweise bei Frauen, die über längere Zeit sich der Kindererziehung widmen und dementsprechend die 45 Pflichtversicherungsjahre nicht aufbringen.

Es bedurfte insoweit auch keiner Gesamtbetrachtung, weil dieser Faktor "Näherungsverfahren" hier gar nicht problematisiert worden ist.

Insoweit genügt es auch, wenn in einem Punkt ein Gleichheitsverstoß vorliegt. Dies ist schon der Rechtsprechung des BGH zu der analogen Anwendung von § 18 BetrAVG zu entnehmen (Urteil vom 14.11.2007). Die Nichtberücksichtigung von Ausbildungszeiten löst einen Gleichheitsverstoß aus, da keine Vollversorgung mehr erreicht werden kann. Ebenso liegt der Fall, wenn nun statt Ausbildungszeiten sogar Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Vordienstzeiten vorliegen. Auch hier wird durch die Umstellung auf die Zusatzrente nach § 18 BetrAVG ein gleichheitswidriger Abfall von einer Versorgungsrente auf eine Zusatzrente nach § 18 BetrAVG n.F. mit einer **Kürzung um rund 25 %** bewirkt.

Insoweit ist es auch gleichgültig, ob dieser Gleichheitsverstoß darin liegt, dass Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden und dadurch eine Vollversorgung nicht mehr erreicht werden kann (vgl. BGH-Urteil vom 14.11.2007), oder ein Gleichheitsverstoß darin liegt, dass Vordienstzeiten nicht mehr gemäß der Versorgungsordnung für Versorgungsrentner berücksichtigt werden und deswegen nun ein niedriger Anteilssatz nur noch zugebilligt wird, und ein Erreichen der Vollversorgung, selbst bei Weiterarbeit bis zum 65. Lebensjahr, nicht mehr möglich ist.

Daher ist es auch unschwer zu erkennen, dass bei § 18 BetrAVG n.F. sich nur reine Dienstzeiten versorgungserhöhend auswirken, während bei der Berechnung der Versorgungsrente auch Ausbildungs- und Vordienstzeiten mitzählen. Dass ein Nachteil entsteht, wenn versorgungserhöhende Zeiten nicht berücksichtigt werden, ergibt sich denklogisch ebenfalls zwingend. Der Gleichheitswiderspruch ist daher zu erkennen auch ohne Rückgriff auf § 2 BetrAVG.

Auch der BGH in seiner Entscheidung vom 14.11.2007 hat diesen Widerspruch ohne Hilfsberechnungen nach § 2 BetrAVG erkannt. Eine Betrachtung über alle Faktoren hinweg ist daher schlicht nicht erforderlich, um einen derartigen Gleichheitsverstoß zu erkennen, gleichgültig, ob man Ausbildungs- oder Vor-

dienstzeiten bei der Berechnung in Abweichung vom üblichen Versorgungsrecht unterschlägt. Die gleichheitswidrige Benachteiligung des Beschwerdeführers war daher nachgewiesen.

3.

Soweit die hiesige Entscheidung rügt, dass der Beschwerdeführer nicht unter Einsatz eigener Mittel noch zusätzlich eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG vorgelegt hat, überrascht diese Auffassung des Gerichtes. Zum einen hätte es hier nur eines kurzen Hinweises bedurft, um eine derartige Berechnung durchzuführen, und zum anderen ist dieser Hinweis, neun Jahre nach Einreichen der Beschwerdeschrift, nach Anhörung der Bundesregierung, des Bundesrates und anderer Verfassungsorgane, geradezu befremdlich.

Soweit die VBL meint, hier ergäbe sich keine Abweichung und die entsprechende Berechnung wäre ebenfalls so niedrig wie die jetzige Berechnung nach § 18 BetrAVG n.F., die unter Berücksichtigung der Schutzzvorschrift nach § 30 d BetrAVG unter Anwendung des alten § 18 BetrAVG zu einer bestimmten Rentenhöhe gelangt, stellt sich die Frage, warum dann die Entscheidung des BVerfG vom **15.07.1998** (BVerfG 98, S. 365) zu der Auffassung gelangt, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt, wenn die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft und im öD voneinander in den Berechnungsvorschriften massiv abweicht (vgl. BVerfG 98, S. 365, Leitsatz Ziff. 2).

Warum ist dort nicht eine Vergleichsberechnung nach § 2 vorgenommen worden?

Zudem gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz** beim BVerfG. Wenn das BVerfG wirklich meint, dass eine derartige Vergleichsberechnung notwendig sei, wäre es doch ein leichtes gewesen, diese Vergleichsberechnung entweder selbst vorzunehmen (Dreisatz), oder aber einen Sachverständigen hiermit für 300,00 - 500,00 € zu beauftragen, oder wenigstens den Beschwerdeführer aufzufordern, eine entsprechende Vergleichsberechnung vorzulegen.

Alles andere stellt eine **Überraschungsentscheidung** dar und weicht von der Entscheidung des BVerfG vom 15.07.1998 deutlich ab, denn dem hiesigen Beschwerdeführer wird zugemutet, mit einer Versorgungshöhe zu leben, die dem § 18 BetrAVG a.F. entspricht, der jedoch gerade 1998 für verfassungswidrig erklärt wurde.

Auch mit diesem inhaltlichen Widerspruch setzt sich das BVerfG im Verhältnis zu seiner alten Entscheidung nicht auseinander.

Es erklärt sich insbesondere nicht und stellt sogar einen denklogischen Widerspruch dar, wenn § 18 BetrAVG a.F. verfassungswidrig sein soll gemäß dem Beschluss vom 15.07.1998, jedoch die Berechnung nach § 18 BetrAVG n.F. i.V.m. § 30 d BetrAVG mit denselben Rechenschritten und demselben Ergebnis dann auf einmal für verfassungsgemäß erklärt und eine entsprechende Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

Die Berechnung für den Kläger nach § 44 a VBLS a.F. als Versicherungsrente (vgl. **Anlage W3**, dort Anlage 2, Bl. 2 unter Ziff. V. 3 mit der Formel "*gv Entgelt x 0,4 % x Jahre der Beschäftigung = Versorgungsrente*"), entspricht insoweit genau dem § 18 BetrAVG a.F., der gemäß dem Beschluss des 1. Senates vom 15.07.1998 für verfassungswidrig erklärt wurde. **Warum nun dieses Ergebnis nach neuem Recht unter Verweis auf das alte Recht auf einmal dann doch verfassungsgemäß sein soll, entzieht sich jeder Denklogik sowie dem Verständnis der hierdurch Betroffenen.**

Vielmehr wird deutlich, dass § 18 BetrAVG n.F. sogar für einen Abfall von einer Versorgungsrente sorgt, der noch oberhalb der Beträge liegt, die bereits im alten Recht vom BVerfG beanstandet worden waren.

Das BVerfG widerspricht sich insoweit selbst, wenn es den Abfall einer Versorgungsrente auf eine Versicherungsrente billigt, den es gerade zuvor bei § 18 BetrAVG als gleichheitswidrig gebrandmarkt und zusätzlich sogar auch noch die Auffassung vertreten hatte, dass dieser Verfall einer betrieb-

lichen Versorgungsanwartschaft gegen Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) verstößt.

Zu dieser Berufsfreiheit gehört es aber auch, dass ein Arbeitnehmer berechtigt ist, sein Arbeitsverhältnis zu kündigen, sei es, dass er einen anderen Beruf ausüben oder eventuell sogar keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mehr nachgehen möchte, sei es, dass er schwer erkrankt.

4.

Das BVerfG rügt ferner auf S. 19, dass sich der Beschwerdeführer nicht mit der Frage auseinandersetzt, *"ob die Betriebstreue bis zum Renteneintritt höhere Renten rechtfertigen kann"*.

Auch hierzu wäre es unproblematisch gewesen, wenn das BVerfG in einem entsprechenden Hinweisbeschluss eine Stellungnahme angefordert hätte. In einem neunjährigen Verfahren ist hierzu ja auch hinreichend Zeit, und es befremdet schon, wenn die Verfahrensordnung dem Beschwerdeführer auferlegt, innerhalb eines Monats eine begründete und mit allen Anlagen des bisherigen Prozesses versehene Verfassungsbeschwerde einzureichen, sich das Gericht dann jedoch neun Jahre Zeit lässt und sich nicht einmal zu einem Hinweisbeschluss durchringen kann, wenn es denn meint, dass noch zu einem bestimmten Punkt eine Frage offen wäre.

Zur **Betriebstreue** sei insoweit aber ergänzend noch folgendes ausgeführt:

Die Betriebstreue von z.B. 30 oder 40 Jahren unterscheidet sich ja in der Länge nicht danach, ob zufällig dann ein Renteneintritt erfolgt oder nicht. Die Betriebstreue ist gleich lang, gleichgültig, ob der Betreffende einen Monat vor der Verrentung ausscheidet, oder fünf Jahre davor.

Der Umstand, dass hier gefordert wird, dass ein unmittelbarer Übergang von dem Beschäftigungsverhältnis in die Rente vorliegen muss, ist zunächst nicht vereinbar mit Art. 12 GG, denn der Betreffende würde sonst eine lebenslange "Fessel" angelegt be-

kommen hinsichtlich seiner grundgesetzlich verankerten Berufsfreiheit.

Zudem ist gerade bei denjenigen, die, wie hier, 1965 bereits angefangen haben, noch den vollen Beitragssatz selbst in das Versorgungssystem einzuzahlen, zu berücksichtigen, dass bei einem Ausscheiden aus dem öD dem Versicherungsunternehmer, hier der VBL, eine weitergehende Verzinsung des Kapitals bis zur Verrentung verbleibt. Es ist also für das Versicherungsunternehmen viel wirtschaftlicher, wenn der Betreffende 30 Jahre arbeitet und dann fünf Jahre pausiert, als wenn er 30 Jahre lang arbeitet und dann gleich verrentet wird.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn, wie hier, noch Einzahlungen in das voll kapitalgedeckte System 1965 und 1966 vorgenommen wurden, und in das teilkapitalgedeckte System bis 1978. Hier nun jemanden zu "bestrafen" und ihm einen Abfall seiner Betriebsrente zuzumuten, nur weil er mit der Inanspruchnahme seiner Betriebsrente länger wartet, so dass noch weitere Zinsen erwirtschaftet werden können und sich eine kürzere Rentenlaufzeit ergibt, entzieht sich endgültig jedem Verständnis.

Gerade weil es sich hier nicht um ein Beamtenstystem handelt - ohne jede Kapitaldeckung - sondern um ein Versicherungssystem mit einer Teilkapitalisierung, ist eine Differenzierung und eine Anforderung bis zum Eintritt des Rentenfalles, mit dem Argument, nur diensttreue Arbeitnehmer würden die volle Versorgung erhalten, gerade in Anbetracht der sogar besseren "Gegenleistung" des einzahlenden Arbeitnehmers obsolet.

Die Diensttreue selbst, insbesondere die lebenslange Diensttreue, verkennt in ihrem Argument vor allen Dingen den Umstand, dass die jeweilige Versorgung Gegenleistung ist für geleistete Arbeit, also der entsprechenden Arbeitszeit zu entsprechen hat, und nicht dem Umstand, wann diese Arbeit geleistet wurde. Dieser Entgeltcharakter der Versorgung ist durch die Rechtsprechung des EuGH anerkannt, vgl. EuGH (6. Kammer), Urteil vom 09.10.2001, -Rs. C-379/99 -, abgedruckt in NJW 2001, Heft Nr. 50, unter Ziff. 21, S. 3693, 3694,

- Anlage W 13 -

und steht demgemäß unter dem Gebot, dass gleiches Entgelt für gleiche Arbeit zu zahlen ist, und nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass nun zufällig der Betreffende einen Monat, ein Jahr oder fünf Jahre vor der Verrentung aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis ausscheidet. Eine derartige "Knebelung" des Arbeitnehmers steht im Übrigen auch dem Gebot entgegen, dass die Arbeitnehmer europaweit sich ihren Arbeitsplatz suchen dürfen und können.

Die Vorschriften, die also einen Verfall einer Anwartschaft wegen angeblich fehlender Dienstreue vorsehen, sind mit dem Entgeltcharakter der Versorgungsrente des Arbeitnehmers nicht vereinbar. Dieser Grundgedanke ist auch nicht vereinbar mit der Berufsfreiheit, der europäischen Freizügigkeit, der Dienstleistungsfreiheit, usw. Es handelt sich vielmehr um ein Fossil aus dem 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit der lebenslangen Anstellung von Beamten, die inzwischen ebenfalls sich als fragwürdig erweist, weil sie den notwendigen und sinnvollen Wechsel qualifizierter Personen in höhere Beschäftigungspositionen verhindert.

5.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Abschaffung der beamtenähnlichen Versorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst zunächst den Gleichheitsverstoß wieder aufreißt, der besteht im Verhältnis zu den Pensionsansprüchen der Beamten. Dieser Gleichheitsverstoß wird dann auf zwei Weisen gelöst werden können - entweder wird ein Äquivalent zu einer beamtenähnlichen, endgehältsbezogenen Versorgung wieder eingeführt, oder das Beamtentum wird abgeschafft.

Auf Dauer wird es nicht hinnehmbar sein, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur eine (absinkende) gesetzliche Rente erhalten, zzgl. eines Taschengeldes von 300,00 € (brutto), bei vollem Abzug der Kranken- und der Pflegeversicherung, jedoch die Pensionäre eine Pension in etwa doppelter Höhe zzgl. Beihilfe - bei gleicher Arbeit!

Insoweit ist es auch mehr als fragwürdig, wenn demjenigen, der eine beamtenähnliche endgehaltsbezogene Versorgung durch Jahrzehntelange Arbeit versprochen erhalten hat, nunmehr nur Versicherungs-/Zusatzrenten gezahlt werden, zzgl. einer "Dynamik" von 1 % - unterhalb der Anhebungssätze der Pensionen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde, sondern wird langfristig fraglich werden.

Die hiesige Verfassungsbeschwerde beschäftigt sich nur mit der Frage, ob eine endgehaltsbezogene, beamtenähnliche Versorgung unter Berücksichtigung einer Gesamtversorgung auf eine Zusatzrente nach Fiktivdaten abgesenkt werden darf, ohne Berücksichtigung von Vordienst- und Ausbildungszeiten, und ohne Berücksichtigung der versprochenen und erwarteten beamtenähnlichen Struktur des bisherigen Versorgungssystems.

- Mathies -
Rechtsanwalt